

**Zeitschrift:** Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 81 (2003)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Entkriminalisierung des Konsums von Cannabis : oder Kiffen ist nicht banal!  
**Autor:** Vermot-Mangold, Ruth-Gaby  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-341765>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entkriminalisierung des Konsums von Cannabis – oder Kiffen ist nicht banal!

Das Drogenproblem ist ein Thema, das von Ängsten genährt wird und viele Fragen aufwirft – ein Problem auch, das mit einfachen Rezepten nicht zu lösen ist. Die vom Bundesrat seit 1990 praktizierte 4-Säulen-Politik wurde aufgrund der nicht vergessenen dramatischen Situation im Letten Zürich und im Kocherpark Bern

---

**Ruth-Gaby Vermot-Mangold**

---

– kleinere Szenen gab es in anderen Städten – entwickelt. Damit sollte versucht werden, gemeinsam mit den Gemeinden und Kantonen diesen Vorkommnissen, die weltweit für Aufsehen sorgten, in differenzierter Art und Weise eine Antwort zu geben und ihnen fachlich und politisch Rechnung zu tragen. Die vier Säulen heißen Prävention und Früherfassung, Therapie und Wiedereingliederung, Schadensbegrenzung und Überlebenshilfe sowie Repression und Kontrolle. Diese vier Säulen ergänzen sich und bilden zusammen ein wirkungsvolles Ganzes. Mit der 4-Säulen-Politik sollen die Drogenprobleme abgebaut und bekämpft werden.

Eine Gesellschaft ohne Drogen – soll man für eine solche Utopie überhaupt Energien einsetzen? – kann jedoch mit der besten Politik und den wirksamsten Massnahmen nicht erreicht werden. Bei der bundesrätlichen Drogenpolitik geht es denn auch vor allem darum, eine differenzierte Sicht zu schaffen, zu informieren und unterschiedliche Programme für Abhängige zu

entwickeln, die Zahl der neu einsteigenden Drogenkonsumierenden einzuschränken, die ausstiegswilligen Drogenabhängigen in ihren Bemühungen zu unterstützen. Dabei sollen die gesundheitlichen Risiken für Drogenkonsumierende so gering wie möglich gehalten und die Bevölkerung vor den negativen Folgen des Drogenkonsums, wie Beschaffungskriminalität, Gesundheitsschäden, Gewalt usw. geschützt werden.

Die Drogenarbeit in der Schweiz ist politisch breit abgestützt und wird – entgegen anderslautenden Behauptungen – international oft gelobt, weil sie vielseitig, pragmatisch, konsensfähig und innovativ ist. Die aktuelle Revision des Betäubungsmittelgesetzes wird international intensiv mitverfolgt.

## **Revision des BtmG**

Seit einigen Monaten steht die Revision des BtmG für drogenpolitisch Interessierte zuoberst auf der Traktandenliste. Im Fokus stehen die Entkriminalisierung des Konsums und der vorbereitenden Handlungen aller Drogen, (vor allem aber von Cannabis), der Jugendschutz sowie der Anbau, der Verkauf und der Handel von Cannabis. Ob die Entkriminalisierung des Konsums von Cannabis und der anderen Drogen gelingt oder nicht, wird in den europäischen Staaten mit Sicherheit entweder mit Häme oder Befriedigung kommentiert werden.

**Rund die Hälfte  
der 15- bis 24-  
jährigen Männer  
und Frauen  
haben schon  
einmal Cannabis  
konsumiert.**

Im Dezember 2001 hat der Ständerat der Entkriminalisierung des Konsums von Cannabis mit grosser Mehrheit zugestimmt. Der Konsum von «harten» Drogen soll jedoch weiterhin strafbar sein, was in Fachkreisen Unverständnis auslöste. Die Kommission für Soziales und Gesundheit SGK des Nationalrates hat dann im März 2003 ihre Beratung abgeschlossen. Sie will die Entkriminalisierung des Konsums von Cannabis, eine strenge Kontrolle des Anbaus, der Produktion und des Handels sowie einen umfassenden Jugendschutz. Für die Hanfläden sollen einschränkende Rahmenbedingungen wie Werbeverbot, Kontrolle der Identität der KäuferInnen, Kaufbefugnisse von geringen Mengen sowie ein Handelsverbot über die Grenzen gelten. Ganz im Zentrum der Beratung steht eine gründliche und moderne Prävention, die den Einstieg in die Drogen verhindern soll. Es geht nicht darum, die heute verbotenen Drogen generell zu legalisieren, die Liste der verbotenen Substanzen besteht weiterhin und Cannabis ist leider auch nach der Revision des BtmG Teil dieser Liste. Die Entkriminalisierung des Konsums harter Drogen wurde wie im Ständerat ebenfalls abgelehnt, die Forderung wird jedoch von einer Minderheit aufrechterhalten.

Das aktuelle Betäubungsmittelgesetz vermag nicht zu verhindern, dass Cannabis in grossen Mengen angepflanzt und konsumiert wird. Es verhindert auch nicht, dass dies alles in der Illegalität, ohne Steuerung und Regelung geschieht, dass damit auch ein einträglicher Schwarzmarkt gefördert und Tür und Tor für den Missbrauch durch skrupellose und kriminelle Elemente geöffnet wird.

### **Wer sind die KonsumentInnen**

Eine Studie der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA aus dem Jahr 2001 spricht

Klartext: Der Gebrauch von Cannabis ist in allen Teilen der Schweiz keine Angelegenheit mehr von Randgruppen. Rund die Hälfte der 15- bis 24-jährigen Männer und Frauen haben schon einmal Cannabis konsumiert. Bei knapp einem Viertel der 15- bis 19-Jährigen bleibt es auch bei diesem Probierkonsum, ein weiteres Viertel dieser Altersklasse konsumiert in der Folge höchstens einmal pro Monat.

Ein Fünftel der 15- bis 19-Jährigen und ein Sechstel der 20- bis 24-Jährigen kiffen regelmässig, das heisst 1–3-mal im Monat bis zu mehrmals wöchentlich. Bei den 25- bis 40-Jährigen ist dies noch rund ein Zehntel. Rund 6 % der 15- bis 24-Jährigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen konsumieren täglich oder mehrmals täglich. Bei den über 25-Jährigen sind es noch 2 %. Dies zur Illustration.

Diese Zahlen zeigen zwei Dinge: Der Konsum von Cannabisprodukten hat in den letzten 6 Jahren allgemein zugenommen. Die KonsumentInnen sind vor allem – aber nicht ausschliesslich – Jugendliche. Es ist richtig, zu handeln.

### **Gefahr und Schadenspotenzial von Cannabis**

Wenn Jugendliche heute zum Teil exzessiv Alkohol trinken, Cannabis rauchen und/oder Partypillen schlucken, hat dies verschiedene individuelle, soziale und gesellschaftliche Ursachen. Die Gefährlichkeit des Produktes, seine Erreichbarkeit und der Legalstatus von einzelnen Suchtmitteln (Alkohol, Tabak) ist nur ein Faktor unter vielen. Eine Rolle spielen der Drang nach «Grenzerfahrungen», die Lust der Provokation, der Zwang der Gruppenzugehörigkeit, die persönlichen Lebensperspektiven der Jugendlichen, das emotionale Wohlbefinden und die Bedeutung und Verbindlichkeit des sozialen

Umfeldes. Es ist folglich leichtfertig, die Gründe für den Konsum legaler oder illegaler Drogen in Vorfällen wie Schulver-sagen, instabilem Elternhaus oder schlechten Gruppeneinflüssen zu suchen; es gibt einfach im Leben von Jugendlichen Phasen, wo der Griff zu Drogen scheinbar einfacher fällt. Fachleute reden hier denn auch von einem «bio-psycho-sozialen Modell der Suchtentstehung».

Wie bei allen psychoaktiven Stoffen, sind der Grund und der Sinn des Konsums zentral: Wird Cannabis von den KonsumentInnen als «Problemlöser» eingesetzt, um etwa Konflikten oder Leistungsanforderungen aus dem Weg zu gehen, so ist dies problematisch. Es ist daher sehr wichtig, die Lebenssituation der KonsumentInnen genauer zu kennen. Erst dann kann – zusammen mit den Konsumierenden, den Fachleuten, Lehrpersonen und Eltern – beurteilt werden, ob der Konsum risikoreich ist oder nicht, ob grössere Probleme anstehen und ob dies eine Suchtentwicklung zur Folge haben könnte. Wenn der Konsum von Cannabis und anderen Drogen ein Massenphänomen ist, so muss die Behandlung von entstehender Suchtabhängigkeit sehr nahe an den KonsumentInnen und ihrer aktuellen Lebenssituation geschehen.

### **Gefährlichkeit der Substanz Cannabis**

Der Cannabiskonsum ist nie banal – dies ist ein wichtiger Grundsatz, der von seriösen Fachinstitutionen vehement vertreten wird. Wer mit Jugendlichen zu tun hat weiss, dass das Austesten von Grenzen und das Experimentieren mit körperlichen und psychischen Eindrücken zum Erwachsenwerden gehört. Wir dürfen Jugendliche beim Experimentieren jedoch nicht alleine lassen und müssen dafür sorgen, dass die Risiken, die Jugendliche auf sich nehmen, vertretbar sind.

Über die Gefährlichkeit von Cannabis zirkulieren verschiedene Fakten. Man muss jedoch das Schadenspotenzial von Cannabis in einen vernünftigen Zusammenhang stellen. Die Schweizerische Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme sagt deutlich, dass gelegentlicher Cannabiskonsum verhältnismässig harmlos sei. Körperliche Abhängigkeitssymptome und Toleranzbildung sind nicht zu befürchten. Auch bei längerem, nicht täglichem Konsum muss nicht mit körperlichen Schäden gerechnet werden. Aber es gibt Risikofaktoren, die, wenn sie einzeln oder zusammen auftreten, zu körperlichen Schädigungen führen können, wie die Beeinträchtigung der Lungenfunktion, chronische Bronchitis, ängstliche Erregungszustände, delirante Wahnzustände und Echogeräusche. Dazu gehören jedoch hohe Dosierungen, ein intensiver, langjähriger Konsum, negative psychische Disposition und ein schlechter Allgemeinzustand. Dazu kommt, dass der dem Cannabis beigemischte Tabak bekanntermassen massive gesundheitliche Schädigungen verursachen kann.

Psychische Risiken werden mit zunehmendem Konsum entsprechend stärker. Die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit lässt nach, Schlafstörungen und ein gestörtes Kurzzeitgedächtnis oder die Verstärkung von Krankheitssymptomen von bereits vorhandenen psychischen Störungen und problematischen Entwicklungen können die Folge sein.

Alle diese Auswirkungen sind seit langer Zeit bekannt. Suchtmittel sind nie gesund, aber sie werden konsumiert und wir müssen neue, den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasste Regelungen finden.

### **Forderungen an die Gesetzesrevision**

Die Entkriminalisierung des Konsums von Cannabis ist trotz der oben beschriebenen

**Es ist wichtig,  
die Lebenssituation  
der KonsumentInnen  
genauer zu kennen.**

gesundheitslichen Risiken der richtige Entscheid, denn die bisherigen Strafnormen im aktuellen BtmG haben ihr Ziel nicht erreicht. Gerade im Bereich von Cannabis sind sie weder für die Prävention noch in der Angebotssteuerung wirksam. Es ist schlimmer: die gültige Gesetzgebung wird von der Praxis ausgehöhlt und lächerlich gemacht und die auf Repression beruhende «Verbotspolitik» hat die erhoffte Wirkung in keiner Weise erbracht.

**Es braucht gesetzliche Grundlagen. Gedient wäre mit einer rechtlichen Gleichsetzung von Cannabis mit Alkohol.**

Es braucht neue, verbindliche gesetzliche Grundlagen. Gedient wäre mit einer rechtlichen Gleichsetzung von Cannabis mit Alkohol. Dies würde die Möglichkeit schaffen, zusammen mit allen Betroffenen neue Regelungen für den Cannabiskonsum zu erarbeiten. Diesen vernünftigen Schritt in Sachen Cannabis hat jedoch weder der Ständerat noch die nationalrätliche Kommission gewagt. Die anstehende Gesetzesrevision bringt folglich nur kleine Fortschritte für eine vernünftige Drogenpolitik.

### **Keine Kriminalisierung**

Drogen und CannabiskonsumInnen sollen nicht mehr kriminalisiert werden. Wer krank ist, darf nicht bestraft werden, sondern braucht Hilfe, Beratung und Unterstützung. Ausserdem finden wir in unserer ganzen Gesetzgebung keine Strafnorm für selbstschädigendes Verhalten (Selbstmord usw).

Zudem hat die aktuelle Strafnorm offensichtlich versagt. Jugendliche werden durch sie von der Beschaffung von Cannabis und vom Kiffen nicht abgehalten. Repression ist keine adäquate Antwort. Kein Wunder, wenn man die Zahlen sieht – in der Schweiz kiffen rund 500 000 Menschen regel- oder unregelmässig. Das bestehende Repressionssystem kann diese Anzahl CannabiskonsumInnen nie

und nimmer wirksam verfolgen. Stellt das neue BtmG den Konsum von Cannabis weiter unter Strafe, müsste logischerweise der Repressionsapparat massiv vergrössert werden. Das ist nicht nur zu teuer, sondern müsste auch auf Kosten der drei anderen Säulen geschehen. Auch die Zwischenlösung der Opportunität, bei der von einer Strafverfolgung von CannabiskonsumInnen abgesehen werden kann, ist nicht befriedigend, weil damit keine klare Situation geschaffen wird.

### **Abschaffung einer Rechtsungleichheit**

Das BtmG ist ein Gesetz mit gesamtschweizerischer Gültigkeit – meint man! Es wird jedoch in den verschiedenen Kantonen äusserst unterschiedlich gehandhabt. Die Haltung der Behörden reicht von weitgehender Toleranz über eine missverständliche «Vogel-Strauss-Politik» bis zur strengsten Repression. Dies schafft eine massive Rechtsungleichheit, der man sich mit der «Flucht» in einen liberaleren Kanton leicht entziehen kann. Die unterschiedlichen Gesetzesanwendungen in den Kantonen haben übrigens keinen Einfluss auf das Ausmass des Konsums von Cannabis.

### **Keine Banalisierung des Konsums**

Wenn der Cannabiskonsum nicht strafrechtlich verfolgt wird, heisst dies noch lange nicht, dass er banalisiert oder gar als wünschbar betrachtet wird. Die neue Gesetzgebung soll im Gegenteil die Grundlage liefern, dass die Prävention einen prominenteren Platz in der Konsumbekämpfung erhält. Es braucht klare Regeln, die bis heute fehlen. So soll auch gesagt werden, wo gekifft oder nicht gekifft werden darf. Dass Pausenplätze, öffentliche Räume oder Züge rauchfrei sind, ist wohl selbstverständlich.

In diesem Zusammenhang ist auch die vehemente Reaktion und die Haltung des Schweizerischen LehrerInnenvereins fragwürdig. Er fordert in seinem Brief an die nationalrätliche Kommission, dass der Konsum von Cannabis weiterhin strafbar sein muss, da sonst die Schule und die Lehrpersonen mit diesem Problem völlig allein gelassen sind. Lehrpersonen müssen gelernt haben, dass Strafe als pädagogisches Mittel versagt hat, denn bisher war der Cannabiskonsum ja strafbar. Vielleicht müssten gerade LehrerInnen lernen, dass sie die wichtigsten Vermittler von präventiven Massnahmen und dass Schulräume geöffnet werden müssen für Hilfestellungen und die Unterstützung von Drogenfachleuten. LehrerInnen müssen auch wissen, dass nicht die Polizei auf ihren Schulhöfen Ordnung machen kann, sondern sie selber mit ihrer eigenen Präsenz. Es braucht Gespräche, Unterstützung bei schädlichem Konsum und es braucht letztlich auch Strafnormen der Schulen, die bei mutwilligen Übertretungen durch die SchülerInnen angewendet werden. Der Ruf nach Polizei und Konsumbestrafung ist absolut unpädagogisch und wurde auch von vielen LehrerInnen, die eine andere Haltung haben, mit Befremden zur Kenntnis genommen.

### **Prävention – oder das selbständige «risk-management»**

Jugendliche müssen die Risiken eines gehäuften Cannabiskonsums kennen und die Auswirkungen auf ihr Leben und auf ihre Leistung erkennen. Sie müssen wissen, dass Cannabis nicht Probleme löst, sondern bei hohem Konsumtempo unweigerlich Probleme schafft. Es geht auch darum, die Jugendlichen in ihrem Risikomanagement zu unterstützen und sie so zu stärken, dass sie entscheiden können. Sie brauchen Begleitung, damit sie das berühmte Nein sagen können: Nein zu Drogen, Nein zu Gewalt, Nein zu Missbrauch.

Es geht bei der Cannabisprävention nicht nur um die Verhinderung der Substanz, sondern es geht um die Stärkung der Jugendlichen, damit sie für die unterschiedlichsten Anforderungen gewappnet sind.

Betroffen – und zur Mitarbeit an der Prävention verpflichtet – sind neben den Lehrpersonen vor allem die Eltern, die Schulleitungen, die LehrmeisterInnen, die LeiterInnen von Sportclubs und Jugendorganisationen, die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und die VerwalterInnen öffentlicher Gebäude. All diese Stellen müssen in ihrer täglichen Arbeit Grenzen setzen. Dafür braucht es jedoch verbindliche, differenzierte Regeln und es braucht Mittel, um sie durchzusetzen.

Die Wirksamkeit der Prävention wird oft in Zweifel gezogen. Der Nachweis, dass gerade dieses Gespräch oder jene Unterredung, diese Information oder jene Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Eltern oder LehrmeisterInnen den Drogenkonsum und -missbrauch eines Jugendlichen verhindert hat, ist tatsächlich nicht leicht zu erbringen. Bewiesen ist jedoch, dass Jugendliche, die sich mit ihren Problemen ernst genommen fühlen, besser zurecht kommen. Die blossen Drohfingerpädagogik ist in der Regel nutzlos und obendrein bequem. Polizei statt Prävention kann folglich nie die Devise sein!

Das Herabmindern der präventiven Arbeit verhindert, dass die nötigen Mittel gesprochen werden. Die nationalrätliche Kommission will zur besseren Finanzierung des Suchthilfebereichs denn auch eine Lenkungsabgabe auf Cannabis im BtmG festschreiben.  $\frac{2}{5}$  der Gewinne soll der AHV und IV,  $\frac{1}{5}$  der Prävention zukommen. Die Abgabe ist allerdings umstritten, weil ja Cannabis weiterhin zu den verbotenen Substanzen gehört und damit illegal bleibt. Die Frage, wie man von illegalen Produkten legale Abgaben erheben

**Es geht bei der Cannabisprävention nicht um eine Verhinderung der Substanz, um die Stärkung der Jugendlichen,**

kann, ist berechtigt. Aber wir leben ja im Bereich der psychotropen Stoffe immer wieder mit Widersprüchen.

### **Jugendschutz – was heisst das?**

Im neuen BtmG soll auch der Jugendschutz verankert werden. Eine Auseinandersetzung entbrannte um das erlaubte Konsumalter. Es macht keinen Sinn, das Schutzalter für Cannabis bei 18, für Alkohol bei 16 anzusetzen. Die nationalrätliche Kommission hat daher im Sinne des Bundesrates das Schutzalter 16 festgelegt. Wer Jugendlichen unter 16 Jahren Cannabis verkauft, soll bestraft werden.

Die Hanfläden müssen eigene Massnahmen ergreifen, damit der Verkauf an Jugendliche unter 16 Jahren verhindert wird. In der Verordnung des Bundesrates ist die Kontrolle der Identität vorgesehen. Die GegnerInnen des Schutzalters 16 misstrauen den Hanfläden und machen ein Zeichen mangelnder Seriosität beim Gesetzgeber aus. Das Gesetz sieht jedoch die strenge Kontrolle der Hanfläden vor, was Sache der Gewerbepolizei sein wird.

Jugendliche schützen heisst auch, dass Fachinstitutionen mit den Hanfläden zusammenarbeiten. Dass der Wille für eine solche Kooperation vorhanden ist, haben die Hanfläden im Kanton Bern bewiesen. Das Verkaufspersonal hat an einer Schulung des Contact Netz teilgenommen und legt als sichtbare Gegenleistung in ihren Läden Präventionsmaterial für jugendliche KonsumentInnen auf.

### **Entkriminalisierung – die internationalen Vorschriften**

Die Repressionsfrage und entsprechende Gesetzgebungen zum Suchtmittelkonsum wird in den verschiedenen europäischen Ländern unterschiedlich geregelt.

Sie gehen von der Strafbarkeit des einfachen Konsums wie in Frankreich und Schweden bis zur Strafflosigkeit sowohl des Gebrauchs als auch des Besitzes zum persönlichen Gebrauch wie in Spanien und Italien. Grossbritannien bestraft nur den Opiumkonsum. Verschiedene Länder wie Deutschland, Italien oder Holland belassen den Konsum straffrei, der Besitz wird entweder bestraft oder mit administrativen Sanktionen belegt, die jedoch selten umgesetzt werden.

Die gesetzgeberischen Unterschiede bestehen, obwohl die verschiedenen Länder die internationalen Einheitsübereinkommen zum Gebrauch von Betäubungsmitteln von 1961 und 1988 und psychotroper Stoffe von 1971 ratifiziert haben. Die Übereinkommen lassen einen breiten Interpretationsspielraum zu. So sind alle von den europäischen Staaten gewählten Optionen für die Schweiz möglich: Strafbarkeit des Konsums, Strafbarkeit des öffentlichen Konsums, Strafflosigkeit der Vorbereitungshandlungen und des Konsums sowie administrative Sanktionen für den einen oder anderen Tatbestand. Die Wahl, den Konsum nicht unter Strafe zu stellen, entspricht auch internationalem Recht.

### **Schlussbemerkungen**

Das neue BtmG ist in enger Zusammenarbeit mit Suchthilfe- und Gesundheitsinstitutionen sowie pädagogischen Verantwortlichen erarbeitet worden. Der Bundesrat hat damit die Lehren aus seiner 4-Säulen-Politik und aus der Erfahrung, dass Drogenpolitik eine äusserst schwierige Thematik ist, verantwortungsvoll umgesetzt. Als Politikerin bin ich mit den Suchthilfefachleuten überzeugt, dass eine solche pragmatische und realistische Drogenpolitik, welche sich an den gesellschaftlichen Realitäten orientiert, mehr bewirken kann als das unvernünftige und

**Die Hanfläden müssen eigene Massnahmen ergreifen, damit der Verkauf an Jugendliche unter 16 Jahren verhindert wird.**

einseitige Festhalten an Verboten und Repression. Verbote rufen nach Heimlichkeit – und wo Heimlichkeit im Spiel ist, kann auch nicht geholfen werden. Die Entkriminalisierung des Konsums von Cannabis ist deshalb ein wichtiger Schritt. Aber ebenso wichtig ist es, dass zu Hause offen über den Cannabiskonsum gesprochen werden darf, dass in der Schule die Probleme thematisiert werden und dass der Lehrmeister bei Cannabiskonsum den Lehrling nicht aus der Lehre jagt. Jugendliche, die ihre Problemsituation erkennen, und Personen, die sich in Schule, Elternhaus, Sport und Lehre mit Jugend-

lichen befassen, sollen sich bei Zeichen von Problemen und bei Unsicherheiten Unterstützung holen, denn Hilfe ist allemal besser als Verdrängen und Verheimlichen.

Ruth-Gaby Vermot-Mangold, Nationalrätin und Präsidentin des Contact Netz, Berner Gruppe für Jugend-, Eltern- und Suchthilfeberatung, Bern<sup>1</sup>

<sup>1</sup> siehe auch Text: Wider die Scheinheiligkeit der Cannabispolitik, Contact Netz, Berner Gruppe für Jugend-, Eltern- und Suchtarbeit, Bern 2003.